

EMPFEHLUNGEN BEZÜGLICH DER FORTBILDUNG DER SEELSORGENDEN IM BISTUM CHUR

1. Das Zweite Vatikanische Konzil hat mit grossem Nachdruck die dauernde Fortbildung der Priester gefordert, damit diese in ihrem seelsorglichen Wirken auf der Höhe der Ansprüche und Erwartungen der Gegenwart bleiben können (vgl. PO 19, OT 18). Die Fortbildung hat überhaupt in der Bildungspolitik und der Berufswelt einen hohen Stellenwert, gehört zur Professionalität und dient der Qualitätssicherung.
2. Es geht der Kirche darum, eine kontinuierliche theologische, pastorale und spirituelle Fortbildung zu gewährleisten, die gleichzeitig dem Erfahrungsaustausch dient. Das gilt für alle Seelsorgenden. Die „Grundsätze und Richtlinien für die Fortbildung der Seelsorger und Seelsorgerinnen im Bistum Chur“ regeln das Angebot, die Zuständigkeiten und die Organisation der Fortbildung in der Diözese.
3. Die diözesanen Richtlinien sehen unter anderem die jährliche obligatorische Teilnahme der Seelsorgenden an einem **Dekanats-Fortbildungskurs** vor:

„Alle Priester, Diakone, Pastoralassistenten/innen und Religionspädagogen/innen sowie Katecheten/innen mit erweiterten Seelsorgeaufgaben sind zur jährlichen Fortbildung so lange verpflichtet, als sie im ordentlichen seelsorglichen Dienst stehen. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung stehen verschiedene Angebote zur Verfügung: Der Dekanats-Fortbildungskurs, der Fortbildungskurs eines anderen Dekanats oder weitere im Einvernehmen mit dem Fortbildungsbeauftragten gewählte Fortbildungsveranstaltungen. In letzter Instanz entscheidet der Diözesanbischof.

Der Fortbildungskurs des eigenen Dekanats hat Vorrang, das heisst, an ihm soll in entsprechender Regelmässigkeit teilgenommen werden. (...)

Führen berufliche oder persönliche Umstände dazu, dass ein Dekanatsmitglied in einem Jahr weder am Dekanats-Fortbildungskurs noch an einer anderen Fortbildungsveranstaltung teilnehmen kann, muss eine schriftliche Begründung beim Fortbildungsbeauftragten eingereicht werden, die dem Diözesanbischof zur Dispenserteilung vorgelegt wird.

Die Kontrolle des Kursbesuches erfolgt durch den Fortbildungsbeauftragten“.

4. Demzufolge ist es logisch, dass die Bereitschaft zur Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen auch einen Niederschlag in den Anstellungsverträgen mit den staatskirchenrechtlichen Organisationen und in den Pflichtenheften findet.

5. Aus diesem Grund hat eine bilaterale Arbeitsgruppe diese Empfehlungen ausgearbeitet, welche anschliessend am 4.10.2013 vom Bischofsrat gutgeheissen und vom Diözesanbischof approbiert wurden. Nun ersuchen die kantonalen staatskirchenrechtlichen Körperschaften in der Diözese Chur (Biberbruggerkonferenz) alle Anstellungsbehörden, die Verpflichtung zur Teilnahme an den obligatorischen Fortbildungsveranstaltungen in den Anstellungsverträgen und Pflichtenheften festzuhalten.

6. Die Bischöflich Beauftragten für die Fortbildung der Seelsorgenden werden jährlich rechtzeitig den Kirchgemeinden melden, welche Seelsorgenden unbegründet der Fortbildung ferngeblieben sind. Es wird von den Anstellungsorganen erwartet, dass das unbegründete Fernbleiben mit der betreffenden Person zur Sprache gebracht wird.